

TIEFGARAGEN- ORDNUNG FÜR DIE TIEFGARAGE IM GREYHOUND PARK MOTOL (WEINER NUR GARAGENORDNUNG)

1. Gültigkeitsbereich

Diese Tiefgaragenordnung regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen CZECH INTERNATIONAL a.s. (weiter nur „Betreiber“) und den Fahrzeugeigentümern/Fahrzeugführern, die temporär Stellplätze in der Tiefgarage Greyhound Park Motol anmieten (weiter nur „Benutzer“). In der Tiefgarage dürfen nur Fahrzeuge des Stellplatzmieters parken, die beim Objektverwalter oder im Reservierungssystem MR. PARKIT erfasst sind. Jeder im Reservierungssystem MR. PARKIT gemeldete Stellplatzmieter bestätigt durch die Reservierung und Bezahlung des Stellplatzes auf www.mrparkit.com, dass er sich mit dieser Tiefgaragenordnung vertraut gemacht hat und ihr in ihrer Gänze zustimmt.

2. Lage der Tiefgarage

Die Parkplätze für die Benutzer befinden sich im ersten, zweiten und dritten Untergeschoss des Greyhound Park Motol (weiter nur „Park“).

3. Regeln für die Nutzung der Tiefgarage des Parks:

3.1 Auf allen Stellplätzen und Parkflächen gelten die Bestimmungen

des tsch. Gesetzes 361/2000 Sb. (Straßenverkehrsordnung) sowie die tsch. Verordnung 30/2001 Sb.

3.2 Die Benutzer sind verpflichtet, bei der Einfahrt auf die Parkplätze und in die Tiefgaragen des Parks, beim Abstellen der Fahrzeuge, bei der Bewegung in den Tiefgaragen und beim Ausfahren dieser Tiefgaragenordnung, den Anweisungen des Verwalters des Parks und der Parkplatzaufsicht Folge zu leisten. Die Parkplatzaufsicht ist befugt und berechtigt, auf allen Flächen der Tiefgarage den Verkehr der ein- und ausfahrenden Fahrzeuge zu regeln.

3.3 Die Tiefgarage darf nur zur Einfahrt und zum Parken der Fahrzeuge der Benutzer, zum Einladen gekaufter Waren, zum Einsteigen von Personen in die geparkten Fahrzeuge und zur Ausfahrt dieser Fahrzeuge genutzt werden.

Nur Anwohner (langfristige Mieter) und Kunden von MR. PARKIT dürfen Fahrzeuge für längere Zeit abstellen.

3.4 Spezialfahrzeuge (z. B. Abschleppwagen, Fahrzeuge mit speziellen Verlademechanismen, Werbefahrzeuge usw.) dürfen den Parkplatz nur mit schriftlicher Erlaubnis der Park-Verwaltung, des Sicherheitsdienstes des Parks oder der Parkplatzaufsicht befahren.

3.5 Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen (durch Fahrbahnmarkierungen auf dem Parkplatz oder in der Tiefgarage markierten) Stellflächen parken.

3.6 Als fehlerhaftes Parken gilt das (auch kurzfristige) Abstellen von Fahrzeugen auf Fahrbahnmarkierungen, Parken unter Nichteinhaltung von Verkehrszeichen, Parken auf Fußwegen, in Ein- und Ausfahrten, auf rechtskräftig (auch vorübergehend)

entsprechend gekennzeichneten oder vorbehaltenen Flächen (dazu zählen auch Behindertenparkplätze). Als Behindertenfahrzeuge gelten für die Zwecke dieser Tiefgaragenordnung nur Fahrzeuge, die im Einklang mit Verordnung 30/2001 Sb. gekennzeichnet sind – s. Punkt 3.1 dieser Tiefgaragenordnung. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind in der Verordnung nicht aufgeführt.

3.7 Für die Beschädigung der Einfahrt- oder Ausfahrtschranken wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 3.500 CZK festgelegt.

3.8 Fahrzeugen mit LPG-/CNG-Antrieb ist das Befahren der Tiefgarage nicht gestattet.

3.9 Die maximale Geschwindigkeit im gesamten Parkplatz-/Tiefgaragengelände beträgt 10 km/h.

3.10 Die Benutzer sind verpflichtet, die Parkplatzaufsicht über alle außerordentlichen Ereignisse auf dem Parkplatz (Verkehrsunfälle, Verletzungen, Störungen des Zahlautomaten, Störungen der Einfahrts-/Ausfahrtschranken usw.) zu informieren.

4. Sonstige Bestimmungen

4.1 Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass es sich nicht um eine sog. bewachte Tiefgarage handelt, d. h. weder der Eigentümer des Stellplatzes noch der Betreiber, die Aufsicht oder der Vermittler verpflichten sich, das Fahrzeug des Mieters zu bewachen.

4.2 Weder der Eigentümer des Stellplatzes noch der Betreiber, die Aufsicht oder der Vermittler haften für Schäden an Personen, Tieren oder Sachen, die sich unbegründet in der Tiefgarage befinden.

4.3 Weder der Eigentümer des Stellplatzes noch der Betreiber, die Aufsicht oder der Vermittler haften für Schäden, die durch Zufälle oder höhere Gewalt (z. B. bewaffnete Überfälle, Selbstentzündung geparkter Fahrzeuge, Witterungsbedingungen wie Schnee und Eis, ...), Krieg, Terrorangriffe, Sabotage u. Ä. entstehen.

4.4 Weder der Eigentümer des Stellplatzes noch der Betreiber, die Aufsicht oder MR. PARKIT haften für Schäden am Fahrzeug oder anderen beweglichen Sachen des Mieters bzw. für Schäden durch Verletzungen im Tiefgaragengelände.

4.5 Der Mieter erklärt, dass er eine Kfz-Haftpflichtversicherung oder eine andere Versicherung abgeschlossen hat, die der Kfz-Haftpflichtversicherung in den Bedingungen und der Abdeckung ähnelt.

5. In der Tiefgarage des Parks ist es verboten:

5.1 Fahrzeuge instandzuhalten und zu reparieren sowie Öl und Kraftstoff nachzufüllen.

5.2 den Fahrzeuginnenraum, die Karosserie und die Motoren der geparkten Fahrzeuge zu waschen oder zu reinigen.

5.3 die Parkflächen durch Zigarettenstummel, Schlamm von Fahrzeugen, Exkrememente oder Abfälle zu verunreinigen.

5.4 das Parkplatzgelände und die Anlagen des Betreibers, die auf dem Parkplatz montiert sind, zu beschädigen.

5.5 zu betteln, Tanz-, Zauber-, Musik- oder Gesangsproduktionen aufzuführen, andere Unterhaltungsaktivitäten wie Wetten, Lotterien oder Glücksspiel zu betreiben.

5.6 Kiosk- oder Wanderverkauf ohne schriftliche Genehmigung der Park-Verwaltung durchzuführen, zu verkaufen, sowie sämtliche politischen, Versammlungs- und Manifest-Tätigkeiten einschließlich Wohltätigkeitsveranstaltungen ohne schriftliche Genehmigung der Park-Leitung durchzuführen. Außerdem ist es auf dem Parkplatz verboten, Flyer, Transparente, Losungen, Aufforderungen usw. anzubringen; dies gilt auch, wenn diese an den Karosserien geparkter Fahrzeuge befestigt sind.

5.7 zu fotografieren, zu filmen oder Videoaufzeichnungen anzufertigen.

5.8 Fahrschulübungsfahrten durchzuführen.

5.9 Außerdem ist es auf dem Parkplatz aus Sicherheitsgründen verboten:

5.9.1 sich in angetrunkenem Zustand oder unter dem Einfluss von Drogen und psychotropischen Substanzen, die die Aufmerksamkeit senken, auf dem Parkplatzgelände aufzuhalten.

5.9.2 in den geparkten Fahrzeugen zu warten.

5.9.3 auf Fahrrädern, Tretrollern, Inline-Skates, Skateboards und anderen Fortbewegungsmitteln (z. B. Karts) zu fahren.

5.9.4 Kleinkinder und Tiere (insbesondere Hunde) im Fahrzeug zu belassen.

5.10 In den Räumen der Tiefgarage ist das Lagern von Gegenständen usw. verboten.

6. Evakuierung

Wenn eine Evakuierung angeordnet wird, sind alle auf dem Parkplatz/in der Tiefgarage anwesenden Personen verpflichtet, den Anweisungen der Einsatz- bzw. Sicherheitskräfte, der Park-Verwaltung, der Parkplatzaufsicht oder des Sicherheitsdiensts des Parks Folge zu leisten.

7. Öffnungszeiten der Tiefgarage für die Öffentlichkeit:

Die Öffnungszeiten der Tiefgarage werden von der Park-Leitung folgendermaßen festgelegt:

Für Besucher: Mo – So: 11:00 Uhr – 22:30 Uhr

Für Anwohner und Kunden von MR. PARKIT (langfristige Mieter von Tiefgaragenstellplätzen): 24 Stunden täglich

8. Parkgebühren

8.1 Der Benutzer ist verpflichtet, dem Betreiber die festgelegten Parkgebühren zu entrichten. Er ist auch dann dazu verpflichtet, wenn das Fahrzeug nicht auf einem gekennzeichneten Stellplatz abgestellt wird.

8.2 Im Falle eines Defekts der Einfahrts-/Ausfahrtsschranken oder der Rolll Tore ist der Benutzer verpflichtet, die Parkplatzaufsicht/den Sicherheitsdienst des Parks zu informieren.

8.3 Die Einfahrt/Ausfahrt ist nur nach dem Anlegen des Parkscheins an das Lesegerät am Eingangs-/Ausgangsterminal möglich. Kunden von MR. PARKIT können das Tor und die Einfahrtsschranke mit ihrem Mobiltelefon öffnen, sie verwenden keinen Parkschein.

8.4 Beim Verlust des Parkscheins muss der Benutzer eine Vertragsstrafe in Höhe

von 2.000 CZK zahlen.

8.5 Bei Reklamationen wird ein Reklamationsprotokoll abgefasst.

9. Abschließende Bestimmungen:

9.1 Wenn eine der Bestimmungen dieser Tiefgaragenordnung teilweise ungültig wird, beeinträchtigt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

9.2 Gesetzeswidriges Verhalten gegenüber Benutzern der Tiefgarage des Parks wird auf der Grundlage der Meldung durch die Betroffenen über die Park-Verwaltung oder den Sicherheitsdienst des Parks, die tschechische Polizei oder andere Strafverfolgungsbehörden geahndet.

9.3 Fahrzeuge, die den Betrieb der Tiefgarage behindern oder die dieser Tiefgaragenordnung nicht entsprechen, werden auf Kosten der jeweiligen Inhaber aus den Räumen der Tiefgarage abgeschleppt.

9.4 In der Tiefgarage gilt ebenfalls die Besucherordnung des Parks.

9.5 Diese Tiefgaragenordnung für den Greyhound Park Motol tritt am 1.1.2018 in Kraft.

Anm.: Die Park-Leitung behält sich das Recht vor, die Bestimmungen dieser Tiefgaragenordnung zu ändern oder zu ergänzen. Das Gelände des Parks wird mit einem Sicherheitskameran System überwacht.

Die deutsche Version der "Betriebsordnungen" ist eine Übersetzung des tschechischen Originals. Es handelt sich somit nur um einen informativen Text. Sollten sich Widersprüche zwischen der deutschen und der tschechischen Variante ergeben, ist das tschechische Original gültig.

Rudolf Želinský
Geschäftsleiter
CZECH INTERNATIONAL, a.s.